



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0027-16-10

=RSS-E 29/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des stationären Aufenthaltes der Antragstellerin im A.Ö. Krankenhaus [REDACTED] vom 11. bis 12.12.2015 empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Zusatzkrankenversicherung zu den Tarifen MNG6E15 und MTG/12K 031 zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Pkt. II der Bedingungen MNG6E15 lautet:

**„Operative ambulante Heilbehandlung in Tageskliniken und Arztpraxen**

***In Abänderung der Bestimmungen des § 5 (11) AVB-1995 wird Versicherungsschutz auch bei operativen Heilbehandlungen in Tageskliniken und Arztpraxen gewährt.***

***Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für medizinisch notwendige operative Heilbehandlungen und für Entbindungen, die in der Ordination eines Arztes oder in einer Tagesklinik durchgeführt werden, wenn dadurch eine stationäre Heilbehandlung nachweislich vermieden wird."***

Die Antragstellerin war vom 11. auf den 12.12.2015 im A.Ö. Krankenhaus [REDACTED] stationär untergebracht, um sich dort Krebsnachsorgeuntersuchungen zu unterziehen.

Die stationäre Nachuntersuchungen bzw. Eingriffe seien - so auch die Ärzte - zur raschen Früherkennung einer neuerlichen Erkrankung medizinisch notwendig.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung für Tagegeld und Ersatztagegeld mit Schreiben vom 10.3.2016 mit der Begründung ab, dass der vorgenommene Eingriff grundsätzlich ambulant möglich sei und durch die ambulante Durchführung keine stationäre Behandlung vermieden worden sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.4.2016.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 3.6.2016 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Kriterien auf den vereinbarten Versicherungsvertrag samt Versicherungsbedingungen an, dann stehen der Antragstellerin die vereinbarten Leistungen schon nach dem Wortlaut der Bedingungen dann zu, wenn die Antragstellerin beweist, dass die operative Heilbehandlung notwendig war, um eine stationäre Heilbehandlung zu vermeiden.

Dies stellt im Wesentlichen eine Beweisfrage dar. Da sich die Antragsgegnerin am Verfahren nicht beteiligt hat, ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin vorlagen.

Es war wie im Spruch zu entscheiden.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird die Antragstellerin jedoch die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen haben, weil für den Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer grundsätzlich beweispflichtig ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016